

## GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN FÜR ÜBERSETZUNGEN

Aufgestellt von den unterzeichnenden Verlagen und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. sowie dem Verband deutscher Schriftsteller / Bundessparte Übersetzer in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

### *Vorbemerkung*

Der Urheber<sup>1</sup> hat nach § 32 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen stellen nach § 36 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf.

Die Verlage sowie VdÜ und ver.di sind sich einig, dass die Anwendung der nachstehenden Regelung den Status Quo der Vergütung beim Verlag nicht negativ beeinflussen wird.

Abweichende Formen der Vergütung sind dann angemessen im Sinne von § 32 UrhG, wenn die Übersetzer unter Berücksichtigung der Werknutzung Zahlungen in der Gesamthöhe, wie in dieser Vergütungsregel festgelegt, erhalten.

### *I. Anwendungsbereich*

#### 1. Verträge

Die nachfolgenden Vergütungsregeln gelten für Verlagsverträge und andere urheberrechtliche Nutzungsverträge über Übersetzungen, die vom Verlag oder im Auftrag des Verlags mit Übersetzern derartiger Werke geschlossen werden.

#### 2. Ausnahmen

Sie finden keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken aus den Bereichen Fachbuch im engeren Sinn, Lexika sowie Schul- und Lehrbuch.

#### 3. Autorenverträge

Sie finden ferner keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

#### 4. Beteiligung mehrerer Urheber

Bei Werken und Sammelwerken, an denen neben Autor und Übersetzer weitere Urheber beteiligt sind (z. B. Fotobände, Bilderbücher, Anthologien), werden die Beteiligungen an Absatz- und Lizenzerlösen gemäß diesen Vergütungsregeln anteilig nach dem Umfang des übersetzten Texts in der jeweiligen Ausgabe ermittelt.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen Urheber, Übersetzer etc. stehen auch für die jeweiligen weiblichen Geschlechtsformen.

## **II. Vergütung**

### 1. Angemessenheit der Vergütung

Die Vergütung nach den nachfolgenden Regelungen ist angemessen, wenn der jeweilige Vertrag den Konditionen des Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Dabei können – abweichend vom gegenwärtig gültigen Normvertrag – auch weitere Rechte eingeräumt sein, sofern dafür nach diesen Regeln eine Vergütung vorgesehen ist. Änderungen des Normvertrages lassen die Angemessenheit bereits zuvor abgeschlossener Verträge unberührt.

### 2. Grundvergütung

Der Verlag zahlt an die Übersetzer eine Grundvergütung, die sich nach der Anzahl der übersetzten Normseiten (30 Zeilen à 60 Anschläge) bemisst.

Die Grundvergütung beträgt in der Regel 18,50 Euro pro Normseite. Sie kann entsprechend bisheriger Verlagspraxis niedriger sein, beträgt aber mindestens 15 Euro pro Normseite. Für besonders anspruchsvolle Übersetzungen liegt sie nicht unter 22 Euro pro Normseite.

Zum 01.01.2015 wird die Grundvergütung auf in der Regel 19,00 Euro pro Normseite und 23 Euro pro Normseite bei besonders anspruchsvollen Übersetzungen angehoben. Diese Anhebung der Normseitenhonorare stellt kein Präjudiz für weitere Anhebungen dar.

Bei atypisch aufgebauten Texten (z. B. Lyrik, Comics, Legenden zu illustrierten Büchern) ist die Grundvergütung unter Berücksichtigung des Textumfangs und des Aufwands entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu vereinbaren.

Die Grundvergütung ist mit den nachfolgenden Beteiligungen nicht verrechenbar.

### 3. Laufende Beteiligung an gedruckten Verlagsausgaben

Die Übersetzer erhalten zusätzlich zur Grundvergütung eine laufende Beteiligung am Absatz wie folgt:

a) an gedruckten Verlagsausgaben<sup>2</sup> des übersetzten Werks für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar

- 1,0 % vom 1. bis 5.000. Exemplar
- 0,8 % vom 5.001. bis 10.000. Exemplar
- 0,6 % ab dem 10.001 Exemplar

vom Nettoladenpreis<sup>3</sup>, wobei jede gedruckte Verlagsausgabe neu gezählt wird;

---

<sup>2</sup> **Gedruckte Verlagsausgaben** im Sinne dieser Vergütungsregeln sind alle gedruckten eigenen Ausgaben oder Ausgaben eines verbundenen Konzernverlags einschließlich Original-Taschenbuch, broschiierte Ausgaben, broschiierte und/oder Hardcover-Sonderausgaben mit Ausnahme von nachgelagerten Taschenbuchausgaben gem. Anm. 5 sowie aller digitalen Ausgaben.

<sup>3</sup> **Nettoladenpreis** ist der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Ladenverkaufspreis.

b) an Taschenbuchausgaben<sup>4</sup> des übersetzten Werks, die nach einer gedruckten Verlagsausgabe erscheinen, abweichend von Buchstabe a) für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar

- 0,5 % vom 1. bis 5.000. Exemplar
- 0,4 % vom 5.001. bis 10.000. Exemplar
- 0,3 % ab dem 10.001 Exemplar

vom Nettoladenpreis, wobei jede gedruckte Taschenbuchausgabe neu gezählt wird;

c) an verlagseigenen Hörbuchausgaben für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar

- 1,6 % vom Nettoverlagsabgabepreis<sup>5</sup> ab dem 1. Exemplar;

d) an digitalen Verwertungen durch den Verlag

- 2,5 % beim E-Book und anderen digitalen Ausgaben des übersetzten Werks,
- 2,5 % beim Hörbuch Download

vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar.

#### 4. Beteiligung an Lizenzerlösen

An Erlösen, die der Verlag aus der Vergabe von Lizenzen zur Nutzung des Originalwerks in der vertragsgegenständlichen Übersetzung erzielt, erhalten die Übersetzer

- 5 % bei der Vergabe von Taschenbuchrechten
- 10 % bei der Vergabe aller anderen Nebenrechte

vom Nettolizenzlerlös<sup>6</sup>.

Sofern der Verlag die Nutzungsrechte an der Übersetzung allein lizenziert, z.B. weil er über deutschsprachige Rechte am Werk des Originalautors nicht verfügt, erhalten die Übersetzer

- 50 % des Nettolizenzlerlöses.

Die Beteiligung bei Übersetzungen gemeinfreier Werke richtet sich nach II.5., vorbehaltlich von Absatz 2 der Vorbemerkung.

#### 5. Gemeinfreie Werke

Für die Übersetzung von gemeinfreien Werken verdoppeln sich die Beteiligungssätze gemäß II.3. und II.4 Absatz 1.

#### 6. Sondergeschäfte

Bei Sondergeschäften, bei denen der Verlag die Herstellung übernimmt (z. B. bei konfektionierten Ausgaben für Großabnehmer oder bestimmten Buchgemeinschaftsausgaben), erfolgt die Beteiligung abzüglich der direkt zurechenbaren Produktionskosten nach vorstehenden Grundsätzen.

---

<sup>4</sup> **Taschenbuchausgaben** im Sinne dieser Vergütungsregeln sind bestimmt durch die Merkmale, die im Beschluss des Bundeskartellamts vom 24. November 2003 (B6 – 7/3), Verfügung gemäß § 40 ABS. 2 GWB, aufgeführt sind.

<sup>5</sup> **Nettoverlagsabgabepreis** ist der um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderte Preis, zu dem der Verlag Exemplare verkauft oder digitale Ausgaben zur Verfügung stellt.

<sup>6</sup> **Nettolizenzlerlös** ist der gesamte beim Verlag eingehende Erlös aus dem Lizenzgeschäft (vor etwaigen Abzügen von Autoren- oder Agenturanteilen) abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer.

## 7. Zusammenhangstätigkeiten und Zusatzleistungen

Mit der Grundvergütung nach diesen Vergütungsregeln sind sämtliche typischen Zusammenhangstätigkeiten der Übersetzer wie Rechercheleistungen etc. abgegolten.

Sofern diese Zusammenhangstätigkeiten im Einzelfall ein ungewöhnliches Ausmaß erreichen oder eine außergewöhnlich kurzfristige Terminsetzung erfolgt, wird dies durch eine angemessene Erhöhung der Grundvergütung berücksichtigt.

Gesondert zu vergüten sind immer Bearbeitungen (z. B. Kürzungen) und redaktionelle Arbeiten (z. B. Registererstellung, Einpassung in vorgegebenes Layout).

## **III. Abrechnungen**

Abrechnung und Zahlung von Vergütungen bestimmen sich nach dem Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung.

Lizenzlösanteile mit einem im Einzelfall höheren Wert als 1.000 € werden den Übersetzern nach Geldeingang vergütet.

Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden. Eine pauschale Honorarfreistellung von Teilen einer Auflage ist nicht statthaft.

Der Verlag ist im Falle einer parallelen Regelung im Autorenlizenzvertrag berechtigt, bei der ersten Abrechnung eine Retourenpauschale von maximal 10 % in Abzug zu bringen, die spätestens bei der dritten Abrechnung aufzulösen und gutzuschreiben ist.

## **IV. Fortschreibung**

Die Verlage und VdÜ und ver.di werden sich regelmäßig alle zwei Jahre – erstmalig nach dem 1. Januar 2016 – darüber austauschen, ob die Höhe der Grundvergütung und der laufenden Beteiligungen, insbesondere bei den elektronischen Verlagsausgaben, noch angemessen ist.

## **V. Sonstiges, Inkrafttreten und Kündigung**

Erfolgt zulässigerweise eine entgeltliche Nutzung, die unter keinen der vorstehenden Beteiligungssätze fällt, verpflichtet sich der Verlag, eine angemessene Vergütung zu zahlen, und wird sich mit dem Übersetzer hierüber verständigen.

Eine nach vorgenannten Vergütungsregeln festgesetzte und gezahlte Vergütung trägt hinsichtlich der erfassten Nutzungen aus Sicht der Verlage und VdÜ und ver.di auch der Vorschrift des § 32a Abs.4 UrhG Rechnung.

Diese Vergütungsregeln treten am 01.04.2014 in Kraft. Sie sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden.